

Begründung:

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 01.11.1996 festgestellt, daß die Hauptsatzung in der am 23.10.1996 beschlossenen Fassung nicht genehmigungsfähig sei, weil die Amtsbezeichnungen in den §§ 12 und 13 nicht § 81 NGO entsprechen.

Deshalb wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.